



Gemeinde Schwarzenberg

Wasserversorgungs-Reglement

der

Einwohnergemeinde Schwarzenberg

vom 22. November 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Gemeindeaufgaben	5
Art. 3 Wasserversorgungsplanung (WVP)	5
Art. 4 Versorgungsgebiet	6
Art. 5 Ergänzende Vorschriften	6
Art. 6 Schutzzonen	6
Art. 7 Pflicht zur Wasserabgabe	6
Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug	6
Art. 9 Verwendung des Wassers	7
II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern	7
Art. 10 Wasserbezüger	7
Art. 11 Bewilligungspflicht	7
Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 13 Pflichten der Wasserbezüger	8
Art. 14 Kündigung des Wasserbezuges	8
Art. 15 Abtrennung der Hausanschlüsse	9
Art. 16 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	9
III. Anlagen zur Wasserverteilung	9
A. Definition	9
Art. 17 Anlagen zur Wasserversorgung	9
Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung	9
Art. 19 Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen	9
Art. 20 Hydranten	10
Art. 21 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	10
B. Öffentliche Leitungen	10
Art. 22 Erstellung, Kostentragung	10
Art. 23 Durchleitungsrechte	10
Art. 24 Umlegen von öffentlichen Leitungen	11
Art. 25 Schadenverhütung	11
Art. 26 Schadenersatz	11
Art. 27 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	11
C. Hydrantenanlagen und Löschschutz	11
Art. 28 Erstellung, Kostentragung	11
Art. 29 Benützung, Unterhalt	12
Art. 30 Löschwasser	12

D. Private Verteil- und Hausanschlussleitungen	12
Art. 31 Erstellung, Kostentragung	12
Art. 32 Eigentum, Unterhalt und Ersatz	12
Art. 33 Umlegen von Hausanschlussleitungen	12
Art. 34 Ausführung	13
Art. 35 Technische Vorschriften	13
E. Wasserzähler	13
Art. 36 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	13
Art. 37 Dimensionierung und Standort	14
Art. 38 Haftung bei Beschädigung	14
Art. 39 Revision, Störungen	14
F. Hausinstallationen	14
Art. 40 Erstellung, Kostentragung	14
Art. 41 Ausführung	14
Art. 42 Technische Vorschriften	14
Art. 43 Pflicht zur Abnahme der Hausinstallation	15
Art. 44 Mangelhafte Installationen	15
Art. 45 Kontrollrecht	15
Art. 46 Brauch- und Regenwassernutzung	15
IV. Finanzierung	16
Art. 47 Mittelbeschaffung	16
Art. 48 Grundsätze	16
Art. 49 Tarifzonen	16
Art. 50 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonen-Einteilung	17
Art. 51 Anschlussgebühr, Grundsätze	18
Art. 52 Berechnung der Anschlussgebühr	18
Art. 53 Betriebsgebühr, Grundsätze	19
Art. 54 Berechnung der Betriebsgebühr	19
Art. 55 Wasserbezug für Veranstaltungen	20
Art. 56 Bauwasser	20
Art. 57 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	20
Art. 58 Baukostenbeiträge a) Basisanlagen	20
Art. 59 b) Erschliessung	21
Art. 60 c) Grundlagen für die Berechnung	21
Art. 61 Verwaltungsgebühren	21
Art. 62 Zahlungspflicht	21
Art. 63 Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 64 Fälligkeit	22
Art. 65 Mehrwertsteuer	22
V. Verwaltung	22
Art. 66 Fachpersonal Wassermeister	22
Art. 67 Installationskonzession	22

VI. Straf- und Schlussbestimmungen	23
Art. 68 Unberechtigter Wasserbezug	23
Art. 69 Rechtsmittel	23
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 70 Aufhebung des bisherigen Reglements	23
Art. 71 Ausnahmen	23
Art. 72 Hängige Verfahren	24
Art. 73 Inkrafttreten, Anpassungen	24

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Abkürzungen

WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Schwarzenberg

vom 22. November 2004

Die Einwohnergemeinde Schwarzenberg erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 2 Sie erstellt, betreibt, unterhält und erneuert:
 - a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.
- 3 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 4 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben nach Massgabe von § 40 WNVG ganz oder teilweise öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträgern übertragen. Die zu erfüllenden Aufgaben des Versorgungsträgers sind in einem Entscheid des Gemeinderates oder in einem Vertrag zwischen den beiden Parteien zu umschreiben.

Art. 3 Wasserversorgungsplanung (WVP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungs-Anlagen, kann die Gemeinde eine Wasserversorgungsplanung (WVP) erlassen. Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten. Im Übrigen richtet sich die Planung nach § 36 WNVG.

Art. 4 Versorgungsgebiet

- 1 Die Gemeinde definiert das Versorgungsgebiet, das sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgedehnten Bauzonen erstreckt.
- 2 Die Gemeinde kann die Erschliessung mit Wasser ausdehnen auf:
 - a. bestehende Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
 - b. geschlossene Siedlungsgebiete;
 - c. neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht;
 - d. neue, standortgebundene Anlagen, wenn die Nachfrage ohne Beeinflussung des Betriebs der Wasserversorgung gedeckt werden kann.
- 3 Die Kosten für Bau, Unterhalt und Erneuerung von Leitungen zur Erschliessung von Nichtbauzonen sind in der Regel von den Wasserbezügern zu tragen.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erstellen, verändern, erneuern und zu betreiben.

Art. 6 Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen gemäss Gewässerschutzgebung aus. Diese sind im Zonenplan Landschaft zu integrieren.

Art. 7 Pflicht zur Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.
- 3 Die Abgabe von Wasser an Grundeigentümer in anderen Gemeinden ist gestattet. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Gemeinden zu regeln.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt, etc.) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt.

Bestehende Anlagen können weiterhin ohne Bewilligung genutzt werden solange die Wasserqualität den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Art. 9 Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern

Art. 10 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.
- 2 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz werden die jeweils gültigen Tarife anerkannt.

Art. 11 Bewilligungspflicht

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentlichen Wasserversorgung, für jede Um- An- oder Aufbaute sowie für jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- 2 Einer Bewilligung bedürfen insbesondere auch:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder u. dgl.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
 - e) Vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - f) der Bezug von Bauwasser;
 - g) Feuerlöschposten u. dgl.;
 - h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- 3 Die Gemeinde ist berechtigt, an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.
- 4 Der Gemeinde ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe und insbesondere ein Erschliessungskonzept beizulegen.
- 5 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Bewilligungspflichtig ist auch der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke.

Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann den Wasserbezug vorübergehend einschränken oder die Wasserabgabe zeitweise unterbrechen:
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) im Falle höherer Gewalt;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - d) bei Betriebsstörungen;
 - e) in Notlagen und im Brandfall;
 - f) bei ungenügender Qualität.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.
- 4 Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben und Schwimmbädern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

Art. 13 Pflichten der Wasserbezüger

- 1 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 2 Personengemeinschaften, Stockwerkeigentümer usw. haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.
- 3 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges, widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, welche die Anlagen benützen.
- 4 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an den Leitungen, Zählern oder Schiebern, zu melden.
- 5 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

Art. 14 Kündigung des Wasserbezuges

- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht gelöst und die Begleichung der Gebühren nicht verweigert werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15 Abtrennung der Hausanschlüsse

- 1 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs vom Leitungsnetz abzutrennen:
- 2 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 16 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- 1 Unzulässig sind unter anderem:
 - a) der eigenmächtige Anschluss an Leitungen;
 - b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
 - c) der unberechtigte Wasserbezug;
 - d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
 - e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
 - f) das Entfernen von Plomben;
 - g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.
- 2 Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definition

Art. 17 Anlagen zur Wasserversorgung

Mit dem Begriff Wasserversorgungs-Anlagen werden alle Anlagen von der Quelfassung bis zu den Wasserentnahmestellen beschrieben.

Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung

Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben. Der Wasserverteilung dienen unter anderen folgende Anlagen:

- a) die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
- b) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
- c) die Verteil- und Hausanschlussleitungen als private Anlagen;
- d) die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 19 Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

- 1 Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung (Quellen) bis zu den Reservoirs bzw. von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden.

- 3 Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche Hydranten, private Verteilungen und Hausanschlussleitungen speisen.
- 5 Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Sanierung, Unterhalt und Ersatz der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen liegt bei der Gemeinde.

Art. 20 Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 21 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung bzw. die private Verteilung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Der Absperrschieber ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 2 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen gestatten.
- 3 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 4 Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler im Gebäudeinnern gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 22 Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen fest.

Art. 23 Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte sind rechtlich zu sichern. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.
- 2 Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden.

- 3 Wenn aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, sorgt die Gemeinde dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.
- 4 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 24 Umlegen von öffentlichen Leitungen

Die Gemeinde und die Grundeigentümer sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Umlegung der Leitung sind durch die Wasserversorgung zu tragen.

Art. 25 Schadenverhütung

Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unfälle und Schäden an ihren Anlagen verhütet werden können, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 26 Schadenersatz

Die Gemeinde schliesst die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, welche den Bezüger durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Sie verpflichtet sich aber, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 27 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

C. Hydrantenanlagen und Löschsutz

Art. 28 Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält, ersetzt und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Löschsutz hat der Verursacher zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen.

Art. 29 Benützung, Unterhalt

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge und dergleichen überdeckt werden.
- 2 Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen waschen zu können. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat stellt sicher, dass mindestens einmal pro Jahr die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Er organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, diese Aufgabe zu delegieren.

Art. 30 Löschwasser

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.
- 2 Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

D. Private Verteil- und Hausanschlussleitungen

Art. 31 Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der privaten Verteil- und Hausanschlussleitungen soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- 2 Die Kosten der privaten Verteil- und Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.
- 3 Bei Sanierungen oder Erneuerungen an bestehenden Hausanschlussleitungen ist ein Absperrschieber einzubauen, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist. Der Standort wird vom Wassermeister bestimmt. Die Kosten trägt der Wasserbezüger.

Art. 32 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- 1 Die private Verteil- und Hausanschlussleitung verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstücks.
- 2 Der Wasserbezüger hat die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten.
- 3 Festgestellte Mängel an den privaten Verteil- und Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Gemeinderat festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 33 Umlegen von Hausanschlussleitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende private Verteil- und Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen.

Art. 34 Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung nur durch einen konzessionierten Installateur gemäss Art. 67 montieren bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die privaten Verteil- und Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch einen von der Gemeinde bezeichneten Konzessionär einzumessen. Der entsprechend vermasste Plan ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Beim Unterlassen der in Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen, kann das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezüger verlangt werden.

Art. 35 Technische Vorschriften

- 1 Die privaten Verteil- und Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 2 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Haupt- bzw. Versorgungsleitung mit einem Absperrschieber zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist nicht mehr gestattet.
- 4 Die Hausanschlussleitung ist frostsicher und mindestens 1,1 m tief ab oberkant der Leitung zu verlegen.

E. Wasserzähler

Art. 36 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau geht zu Lasten des Grundeigentümers. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien usw.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 Wünscht der Bezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Ablesung selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.
- 4 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser usw.) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert sein.
- 6 Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

Art. 37 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 38 Haftung bei Beschädigung

- 1 Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 39 Revision, Störungen

- 1 Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Bezüger.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 40 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 41 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Sanitärmeister mit Fähigkeitsausweis ausgeführt werden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 42 Technische Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck auf Kosten des Wasserbezügers zentral reduziert werden.

- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

Art. 43 Pflicht zur Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Objekte einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 44 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 45 Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit - bei Störungen jederzeit - Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 46 Brauch- und Regenwassernutzung

- 1 Die Nutzung von Brauch- und oder Regenwasser von privaten Anlagen für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind generell zu beschriften.

IV. Finanzierung

Art. 47 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 3 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer zu finanzieren.

Art. 48 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung erlassen.
- 3 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 4 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:
 - unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.) usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
 - kein Brandschutz, unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzung usw. - 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 49 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 48 Abs. 4 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

- Brandschutzzone (BZ)** Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren
- Tarifzone 1** Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)
- Tarifzone 2** Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung.
- Tarifzone 3** Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit
- Tarifzone 4**
- 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung
 - 3 Sport- und Freizeitanlagen
- Tarifzone 5** Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten
- Tarifzone 6**
- 1 Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung
- Tarifzone 7** Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten
- Tarifzone 8** Grundstück mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

2 Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 48 Abs. 4 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

3 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren (GF):

Brandschutzzone:	0.3		
Tarifzone 1: GF	0,7	Tarifzone 6: GF	2.1
Tarifzone 2: GF	0.9	Tarifzone 7: GF	2.5
Tarifzone 3: GF	1,1	Tarifzone 8: GF	3,0
Tarifzone 4: GF	1.4	Tarifzone 9: GF	3.5
Tarifzone 5: GF	1.7	Tarifzone 10: GF	4,0

Art. 50 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonen-Einteilung

- 1 Der Gemeinderat erstellt die Tarifzonen-Einteilung.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 48 Abs. 4 und Art. 49 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt.

Im öffentlichen Brandschutzdispositiv liegen alle Grundstücke im Umkreis von 100 m eines Hydranten.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

- 4 Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 51 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt und für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstücks zu einer Tarifzone gemäss Art. 52 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien von Art. 48 Abs. 4 und 49 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber aus Gründen nach Art. 50 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
- 5 Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone ausser Betracht.
- 6 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 8 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 52 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TF} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 53 Betriebsgebühr, Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen, sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben 40%, die Mengengebühren 60% der Betriebskosten der Wasserversorgung zu decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittliche Forderungen im Bereiche des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 54 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 3 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

Art. 55 Wasserbezug für Veranstaltungen

- 1 Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.
- 3 In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzählers trägt der Bezüger.

Art. 56 Bauwasser

Die Bewilligung für den Bezug von Bauwasser wird mit der Baubewilligung erteilt. Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden über die Anschlussgebühr abgegolten.

Art. 57 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der LW - Zone und für vereinzelte Grundstücke auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2), aber mindestens 600 m², verwendet.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die folgende Berechnung zur Anwendung:

$$\text{gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{0.7}$$

Art. 58 Baukostenbeiträge a) Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich zur Anschlussgebühr Baukostenbeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen erhoben werden. Das gilt namentlich für:

- a) Eigentümern anzuschliessender oder im Brandschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten oder ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- b) Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- c) später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen.

Art. 59 b) Erschliessung

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen erhoben werden. Das gilt namentlich für:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- e) wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Art. 60 c) Grundlagen für die Berechnung

- 1 Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen, ebenso geleistete oder noch zu leistende Anstösserbeiträge.
- 2 Die Aufteilung des Baukostenbeitrages auf die einzelnen Nutzniesser erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen usw.) erhebt der Gemeinderat Gebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Beizug von Fachleuten, administrative Arbeiten usw.)

Art. 62 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Betriebsgebühr, Baukostenbeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 63 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 64 Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht bei Baubeginn. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 3 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden.
- 4 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 65 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 66 Fachpersonal Wassermeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Wassermeister verantwortlich. Er wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Aufgaben des Wassermeisters sind im Pflichtenheft für den Wassermeister festgelegt.

Art. 67 Installationskonzession

- 1 Die Erstellung, Erweiterung und Veränderung sowie der Unterhalt, Ersatz und die Reparaturen von öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen, privaten Verteil- und Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler, bedarf einer Konzession des Gemeinderates. Hausinstallationen nach dem Wasserzähler bedürfen keiner Konzession.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als dipl. Haustechnikinstallateur Sanitär oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Eine Konzession wird an natürliche und juristische Personen abgegeben. Der Konzessionsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Installationen zu gewährleisten. Juristische Personen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Qualifikation gemäss Abs. 2 erfüllt.

- 4 Der Gemeinderat bestimmt die Hauptkonzessionäre, welche eine andauernde Konzession erhalten. Der Gemeinderat kann jedoch projektbezogene Konzessionen für die Realisierung von Grossaufträgen auch an andere Mitbewerber erteilen. Diese erlöschen nach der Bauabnahme.
- 5 Die Konzessionäre haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 6 Der Gemeinderat kann den Entzug der Konzession jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere wenn:
 - a) die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Gemeinde handeln.
 - b) die Firma wiederholt Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.
- 7 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 69 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Schwarzenberg vom 26. April 1969 aufgehoben.

Art. 71 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 72 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 73 Inkrafttreten, Anpassungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2005 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Schwarzenberg, den 21. Oktober 2004

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Ruth Fuchs-Scheuber

Sibylle Schaub



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2004